

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

#### des Abgeordneten Fabio Reinhardt (PIRATEN)

vom 04. März 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. März 2014) und **Antwort**

#### »Jailhouse Rock« - Haftkosten im Berliner Abschiebeknast

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch ist derzeit der Tageskostensatz für den Berliner Abschiebeknast, der gemäß § 66 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) von den Betroffenen erhoben wird und wie hat sich dieser in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Zu 1.: Der Tageskostensatz, der gemäß § 66 Aufenthaltsgesetz (Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet - Aufenthaltsg) von den Abschiebehäftlingen erhoben wird, hat sich in den letzten 10 Jahren wie folgt entwickelt:

bis September 2005:	61,92 €
ab Oktober 2005:	65,99 €
ab Oktober 2009:	65,26 €

Eine Neuberechnung des Tageskostensatzes befindet sich derzeit in Bearbeitung.

2. Wie setzt sich der erhobene Tagessatz konkret zusammen? Welche Kosten werden in welcher Höhe als „Unterbringungskosten“, welche als „Verpflegungskosten“ in Rechnung gestellt?

Zu 2.: Der erhobene Tagessatz im Abschiebungsgewahrsam setzt sich wie folgt zusammen:

Personalkosten (einschließlich der Personalkosten für die ärztliche Betreuung)	49,51 €
Sachkosten für die Unterkunft, inkl. Reinigung, Verwaltungskosten und Verpflegung	15,55 € (inkl. 5 € Verpflegung)
Kosten Rundfunkbeitrag und den Unterhalt von Fernsehgeräten	0,20 €
<b>Tageskostensatz bei 214 Haftplätzen</b>	<b>65,26 €</b>

Als Unterbringungskosten werden die Sachkosten für die Unterkunft, inkl. Reinigung, Verwaltungskosten und Verpflegung in Höhe von 15,55 € in Rechnung gestellt. Darin enthalten sind 5 € Verpflegungskosten.

3. Trifft es zu, dass sich der Tagessatz 2005/2006 um gut 5,- € erhöht hat, als die Stelle für eine Psychologin im Abschiebeknast eingerichtet worden ist?

Zu 3.: Nein, siehe Antwort zu Frage 1.

4. Wie erklärt sich der Senat die enorme Spreizung der Haftkosten in den Bundesländern von 42,12 € in Bremen über den Berliner Satz von 65,26 € bis hin zu 167,82 € in Brandenburg (Zahlen von 2010)?

Zu 4.: Zu den Haftkostenberechnungen anderer Bundesländer liegen keine Informationen vor.

5. Wie würde sich der Tageskostensatz bei einer möglichen Zusammenlegung der Abschiebeknäste in Berlin und Brandenburg in Eisenhüttenstadt verändern?

Zu 5.: Hierzu liegen keine Berechnungen vor.

6. Zu welchem Zeitpunkt werden die Inhaftierten über die Erhebung von Haftkosten (Tagessätze) informiert? Wie und durch wen findet diese Information statt? In welchen Sprachen wird informiert?

Zu 6.: Die Betroffenen erhalten nach ihrer Aufnahme im Abschiebungsgewahrsam von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Ausländerbehörde oder der Polizei ein allgemeines Merkblatt, das unter anderem darüber informiert, dass sie die Kosten, die durch ihre Abschiebungshaft und ihre Abschiebung entstehen, zu tragen haben. Eine konkrete Information über die Höhe der Tagessätze erfolgt nicht. Das Merkblatt steht in insgesamt 12 Übersetzungen (französisch, albanisch, türkisch, viet-

namesisch, kroatisch, serbisch, spanisch, chinesisches, mongolisch, russisch, arabisch, englisch) zur Verfügung.

7. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren seit 2010 Inhaftierten Bargeld, das sie bei ihrer Festnahme bei sich hatten, als Sicherheitsleistung nach § 66 Abs. 5 AufenthG zur späteren Begleichung der Haftkosten abgenommen und in welcher jährlichen Höhe einbehalten (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Fall und Summe)?

Zu 7.:

Jahr	Fälle	Summe
2010	81	37.880,29 €
2011	49	23.327,94 €
2012	16	7.362,17 €
2013	8	4.380,00 €
2014*	0	0,00 €

\*Stand: 06.03.2014

8. Trifft es zu, dass zumindest einmal ein Inhaftierter (2006 ein 63-Jähriger Mazedonier) versuchte sich zu erhängen, als er davon erfuhr, dass das ihm abgenommene Geld mit den Haftkosten verrechnet wird?

Zu 8.: Hierzu liegen keine Informationen vor.

9. Wie häufig kam es in den Jahren seit 2008 dazu, dass Inhaftierte im Berliner Abschiebeknast anlässlich der Informierung, dass das ihnen abgenommene Geld mit den Haftkosten verrechnet wird, sich selbst verletzt bzw. einen Suizidversuch unternommen haben (bitte ggf. einzeln aufschlüsseln)?

Zu 9.: Hierzu liegen keine Daten vor.

10. Zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form werden Häftlinge, die abgeschoben werden, und Häftlinge, die ohne Abschiebung wieder freigelassen werden, die Tagessätze für die Haft in Rechnung gestellt?

Zu 10.: Gemäß § 66 Abs. 1 AufenthG hat ein Ausländer die Kosten, die durch seine Abschiebung entstehen, zu tragen.

Abgeschobene Ausländerinnen und Ausländer erhalten entsprechende Leistungsbescheide in der Regel im Rahmen einer angestrebten Wiedereinreise oder aber nach einer illegalen Neueinreise. Inhaftierte, die aus der rechtmäßigen Abschiebungshaft entlassen werden mussten, haben ebenfalls die entstandenen Kosten zu tragen. Die Kosten hierfür werden nicht unmittelbar nach der Entlassung aus der Abschiebungshaft, sondern zu dem Zeitpunkt gefordert, in dem die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ihre Erledigung gefunden haben. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn wegen erfolgter Eheschließung mit

einer oder einem deutschen Staatsangehörigen ein Aufenthaltstitel erteilt wird. Wird dagegen nach der Haftentlassung die Aufenthaltsbeendigung weiterbetrieben, wird die Kostenforderung bis zur vollzogenen Abschiebung zurückgestellt und anschließend z.B. im Rahmen eines Wiedereinreiseverfahrens geltend gemacht.

11. Trifft es zu, dass die Kosten für Haft bei Entlassenen laut Weisungsordner auch zum Zeitpunkt der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (z.B. nach Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen) eingefordert werden (bitte entsprechende Weisungen zu Haftkosten im Originalwortlaut beifügen)?

a) Wenn ja, wie oft ist dies in den Jahren seit 2010 vorgekommen (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?

Zu 11.: Ja, das trifft zu. Entstandene Kosten für die Unterbringung im Gewahrsam, ärztliche Versorgung während der Haft usw. werden nicht nur im Zusammenhang mit einer vollzogenen Abschiebung gefordert, sondern auch, wenn der ausländische Staatsangehörige aus der rechtmäßigen Abschiebungshaft (z.B. wegen Verwahrlosung) entlassen werden musste. Hierzu wird auf die Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde – VAB A.66.1.2

<http://www.berlin.de/formularserver/formular.php?157323> verwiesen. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

Zu 11a): Hierzu wird keine Statistik geführt.

12. Wie bewertet der Senat diese unter 10. beschriebene Praxis, die den Start in einen neuen, scheinbar sichereren Lebensabschnitt extrem erschwert?

Zu 12.: Die Vorschrift des § 66 Abs. 1 AufenthG enthält eine zwingende Verpflichtung der Ausländerin bzw. des Ausländers, die Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstanden sind, zu tragen. Die das AufenthG ausführenden Länder sind verpflichtet, diese Kosten in geeigneter Weise geltend zu machen.

Den im Einzelfall bestehenden Lebensumständen der Betroffenen wird durch das Angebot, die Kosten im Wege einer angemessenen Ratenzahlung zu begleichen, Rechnung getragen. Im Falle des Bezugs von öffentlichen Leistungen wird die Ausländerbehörde prüfen, ob die Rückzahlung der Kosten ausgesetzt oder niedergeschlagen werden kann.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

13. Wie vielen Personen wurden in den Jahren seit 2011 jeweils Kostenforderungen für die erlittene Haft zugestellt (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?

Zu 13.: Die erbetenen Daten werden statistisch nicht erfasst.

14. Wie hoch war in den Jahren seit 2011 jeweils die von den vormals Inhaftierten geforderte Summe für ihre Haftkosten, für Dolmetscherkosten sowie für die ärztliche Versorgung (bitte nach Posten und Jahr aufschlüsseln)?

Zu 14.: Die erbetenen Daten werden statistisch nicht erfasst.

15. Wie hoch war die Summe, die in den Jahren seit 2011 jeweils für die Haftkosten (Dolmetscherkosten; Kosten für medizinische Versorgung) tatsächlich eingetrieben werden konnte (bitte nach Posten und Jahr aufschlüsseln)?

Zu 15.: Die erbetenen Daten werden statistisch nicht erfasst.

16. Wie bewertet der Senat die Tatsache, dass Menschen im Rahmen der Abschiebehaft aufgrund eines richterlichen Haftbeschlusses inhaftiert werden und dafür auch noch bezahlen müssen?

Zu 16.: Abschiebehaft wird nur beantragt und angeordnet, wenn die Betroffenen nachweislich und vorwerfbar ihrer Ausreisepflicht nicht nachkommen. Sie ist ausschließlich zur Sicherung der Abschiebung und nicht als Bestrafung vorgesehen. Dass die Verursacherin oder der Verursacher des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes an den Kosten beteiligt werden, ist rechtlich vorgesehen.

Eine Ausländerin oder ein Ausländer ist gem. § 58 Abs. 1 AufenthG abzuschicken, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder abgelaufen ist, die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.

Die Abschiebungshaft als „ultima ratio“ kommt immer erst dann in Betracht, wenn alle anderen Mittel zur Durchsetzung einer vollziehbaren Ausreiseverpflichtung ausgeschöpft sind. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist die Abschiebungshaft ausgeschlossen, wenn der Zweck der Haft durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann. Eine Inhaftierung erfolgt nur nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhaltes und mit richterlichem Haftbeschluss und wird durch die Verhaltensweise der betroffenen Person (z.B. keine erkennbare Ausreisebereitschaft, keine Meldeanschrift, begründeter Verdacht, dass sie oder er sich der Abschiebung entziehen will oder sich bereits einem Versuch entzogen hat) selbst verursacht. Rechtsgrundlage für die Forderung der im Zusammenhang mit der Abschiebung des Ausländers entstandenen Kosten ist § 66 Abs. 1 AufenthG.

17. Sieht der Senat hier auch die Gefahr einer zweifachen Bestrafung durch Haft und Haftkosten, ohne dass den Betroffenen eine Straftat vorgeworfen wurde?

Zu 17.: Nein. Die Abschiebungshaft ist keine Strafe. Sie dient lediglich der Sicherung der Abschiebung (siehe auch Antwort zu Frage 14). Auch die Pflicht zur Kostenersatzung hat keinen Strafcharakter, sondern dient nur dem Ersatz von staatlichen Aufwendungen.

18. Würde der Senat sich auf Bundesebene für eine Änderung von § 66 AufenthG einsetzen, sodass Abschiebehaftlinge nicht mehr die Kosten der Abschiebung zu tragen haben? Wenn nein, warum nicht?

Zu 18.: Nein. Bei den Kosten der Abschiebungshaft handelt es sich um von den Betroffenen selbst verursachte vermeidbare Kosten, die bereits aus fiskalischen Gründen einzufordern sind. Darüber hinaus sollte sowohl aus spezial- als auch generalpräventiven Gründen nicht von der Kostenforderung abgesehen werden.

Berlin, den 20. März 2014

Frank Henkel  
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Mrz. 2014)